

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 18 (1852)
Heft: 5

Artikel: Sanitätswesen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91864>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

als das bisherige Programm verlangte, auf die Mathematik und übrigen Hülfswissenschaften zu richten wäre.

Ein solches Verlangen liegt sowohl im Interesse des Corps, als der betreffenden Aspiranten selbst. Dem Ersteren werden dadurch brauchbare Offiziere zugeführt, welche das bisherige allzu tief auf wissenschaftliche Fragen eingehende Examenprogramm sich anzumelden abgeschreckt hatte; andererseits wird durch dieses Vorexamen manchem von vornen herein zum Offiziere unfähigen Individuum eine vergebliche Dienstzeit von 12—15 Wochen als Aspirant erspart.

Indem die vereinigten Gesellschaften der zürcherischen Genie- und Artillerie-Offiziere ihre einer mehrjährigen Erfahrung entnommenen Wünsche und Anträge einer hohen Behörde zu geneigter Berücksichtigung empfehlen, ergreifen sie diesen Anlaß, die hohe Direction des Militärs ihrer vollkommenen Hochschätzung und Ergebenheit zu versichern.

Im Namen der vereinigten Genie- und Artillerie-Offiziersgesellschaften des Kantons Zürich

Zürich, den 16. November 1851.

(Folgen die Unterschriften.)

Sanitätswesen.

Der rege Eifer in der Organisation der eidgenössischen Armee, der gegenwärtig bei Hohen und Niedern zu Nutzen und Frommen derselben und somit des Vaterlandes herrscht, hat auch auf den Gesundheitsdienst sein Augenmerk geworfen. Wie in andern, so hat auch in diesem Dienstzweige der Sonderbundsfeldzug bedeutende Mängel aufgedeckt. Denselben so viel möglich abzuheilen ist Pflicht der betreffenden Behörden und Beamten. Es ist die Mahnung der Geschichte auch nicht überall an tauben Ohren verflungen, die Reise des Herrn Dr. Crismann nach Schleswig-Holstein, die Thätigkeit mancher Kantonalbehörde zur Hebung dieses Dienstzweiges, und andere Erscheinungen mehr beweisen zur Genüge, daß man die

Bedeutung desselben zu begreifen anfängt. Mehrfach schon ist und von verschiedener Seite die Ansicht ausgesprochen worden, daß die Einrichtung des Sanitätsdienstes im Allgemeinen, wie wir sie bei der eidgenössischen Armee finden, zweckdienlich ist; ja daß vieles, was bei andern Armeen als nothwendig erschien und neu eingeführt wurde, der Anlage nach bei uns längst vorhanden ist. So ist die Anzahl der Medizinalpersonen verhältnißmäßig groß zu nennen; die so viel besprochenen Sanitätscompagnien finden in unsern Ambulancen ihr Analogon, das eben nur Uebung bedarf, um seine vollständige Ausbildung zu dem zu erkennen und zu finden, was das Vaterland, was die Armee für ihre verwundeten Krieger mit Recht ansprechen. Die im Feldzug in höherm Maße, und in den Uebungsdiensten sich hin und wieder zeigenden Uebelstände sind in der Auswahl der zu diesem Dienste bestimmten Mannschaft, und sodann in der bis dahin total vernachlässigten Ausbildung derselben zu ihrem Dienst zu suchen. — Der beste Civilarzt ist noch lange nicht ein Militärarzt, wie er sein soll; die Erfordernisse dazu sind allerdings mit gutem Willen und einiger Uebung für dieselben so gut zu erlangen, wie von jedem andern Bürger die Waffenübung. Ein Bartscheerer ist kein Frater, und vollends ein Halbinvalid, wie dergleichen zuweilen bei den Aushebungen dazu bestimmt werden oder wurden, lange kein Krankenwärter.

Wie im vorigen Jahr unser verdienter Herr Oberfeldarzt Dr. Flügel in Thun einen gelungenen und vielversprechenden Anfang gemacht hat, so sind auch an mehreren andern Orten zur Ausbildung der zum Gesundheitsdienste bestimmten Leute Schritte geschehen. Es ist uns gütigst ein Bericht mitgetheilt worden über einen Kurs, den die Behörde des Kantons Solothurn im vorigen Herbst hat abhalten lassen. Derselbe kann wohl wegen der deutlichen Einsicht in das, was von dem Hülfspersonal verlangt werden soll und kann, als auch wegen der zweckmäßigen Art, mit welcher der instruirende Arzt Herr Dr. Ackermann, Stabsarzt, diese Bedingungen zu erfüllen gewußt hat, als Muster dienen. Die Mittheilung wird aber nicht nur für den Fachmann Interesse haben, sondern wenn einerseits jeder Krieger sein Bewußtsein gehoben fühlt, durch die Ueberzeugung, im Unfall nicht verlassen zu sein, so wird andererseits

auch aus Kenntnißnahme der für diese Fälle vorhandenen Anstalten eine entsprechende Werthung der Dienstverhältnisse dieses Personals hervorgehen. Was hierin wohl mangelhaft sein möchte, zeigen die sehr beachtenswerthen Bemerkungen am Ende des Berichtes, auf welchen wir aber zunächst eingehen werden.

„Der Kurs begann am 20. Oktober 1851, nachdem am 19. die nöthigen Vorkehrungen zur Unterbringung und Verpflegung der Mannschaft getroffen worden. Der Unterricht endigte am 1. Nov. mit einer Prüfung und Uebung im Verband und Transport, so daß die Unterrichtszeit 11 Tage betrug, es nahmen Theil daran 27 Mann. Um die Frater auch zu Soldaten zu bilden, wurden sie von Instruktor Hern in der Soldatenschule unterrichtet; zugleich wurden sie auch mit dem allgemeinen Dienstreglement insoweit bekannt gemacht, als dasselbe sie als Soldaten und den Gesundheitsdienst beschlägt. Die Unkenntniß desselben, die man in diesem Dienstzweige sowohl bei den Untergeordneten als bei den Sanitätsoffizieren trifft, bereitet die vielen Unannehmlichkeiten und Collisionen vis-à-vis der Combattanten. Der eigentliche Unterricht zerfiel in zwei Abtheilungen: eine theoretische und eine praktische, mit steter Berücksichtigung der eidgenössischen Instruktion.

Theoretische Abtheilung. Vorerst mußten die Schüler mit ihrer Aufgabe vertraut gemacht und die Pflichten und Verrichtungen derselben als Frater und Krankenwärter im Allgemeinen bezeichnet werden. Wir müssen aber gestehen, daß es eine Herkules-Arbeit wäre, Leuten auf der Bildungsstufe, auf der unsere Frater stehen, alle Definitionen und allgemeinen Grundsätze, wie sie in der Anleitung stehen, gehörig beizubringen; deßhalb marterten wir die Leute nicht lange damit und führten sie auf einen concreteren Boden, in die Anatomie des menschlichen Körpers, mit Erklärung der physiologischen Prozesse der Verdauung, Circulation des Blutes, Athmung, Absouderung des Harns, der Galle, kurz Alles dessen, worauf wir uns in der praktischen Abtheilung berufen müssen. Wir halten dafür, daß der Frater nicht dressirt sein soll und es ist nicht genug, wenn er weiß, was er thun soll, sondern das Warum ist ebenso nothwendig; einige physiologische Kenntnisse dürfen daher dem Frater und Krankenwärter nicht abgehen.

In der praktischen Abtheilung entwickelten wir ihnen alle jene Verhältnisse und Umstände, in denen die Armee ihrer Dienste bedarf, wobei wir ein Hauptaugenmerk auf die Obsorge für die allgemeine Gesundheitspflege richteten, als einen wichtigen Wirkungskreis der Gesundheitssoldaten. Es ist nicht nur Pflicht derselben, die Verwundeten und Kranken zu behandeln und zu pflegen, sondern sie haben alle ihnen zukommende Aufmerksamkeit für Verhütung der Krankheiten zu verwenden und den Truppen als Rathgeber mit warnender Stimme zur Seite zu stehen, wenn sich dieselben Krankheitsursachen aussetzen oder im Begriffe sind, es zu thun. Leider sehen wir auch hier die Sanitätsoffiziere selten mit ihrer sachkundigen Stimme den respectiven Commandanten Sanitätsmaßregeln vorschlagen, wenn sie nicht eigens dazu aufgefordert werden, während uns die Kriegsgeschichte von den berühmten Feldärzten, namentlich bei den Franzosen und Engländern, die eflatantesten Beispiele hierüber vorführt und auch unser eidgenössisches Reglement freilich etwas zu farge Mittheilungen macht.

Schwieriger kam uns vor die Mittheilung der bei den Truppen hauptsächlich vorkommenden Krankheiten und Verwundungen; die Bestimmung des Wieviel über die Krankheit und die Behandlung war schwer auszumitteln, hoffen aber durch kein Zuviel die Zahl der Quacksalber vermehrt, noch auch durch ein Zuwenig die Frater und Krankenwärter nicht fähig genug gemacht zu haben, die ihnen obliegende Hülfe leisten zu können. Wir unterließen keine Gelegenheit, um sie auf die Vielseitigkeit der Medicin und Chirurgie aufmerksam zu machen und auf die daherige Nothwendigkeit eines gründlichen Studiums, das durch einen eilstägigen Unterricht nicht umgangen werden könne.

Als eine Hauptaufgabe behandelten wir die Behandlung der Wunden und namentlich die Stillung der Blutungen durch die Tamponade und mittelst der Aderpresse (Tourniquet); denn wenn die Frater mit dieser Kunstfertigkeit ausgerüstet sind, werden sie manchen wackern Kämpfer, der dem sichern Tod entgegen gehen müßte, dem Vaterlande und der Familie retten. Es gelang uns durch Uebung, allen Schülern die Befähigung beizubringen, an den betreffenden Stellen des Körpers das Tourniquet schnell und exakt

anzulegen; zugleich wurde ihnen gezeigt, wie man in der Noth aus jedem Stück Leinwand u. s. w. ein Tourniquet sich zu verschaffen im Stande ist.

Die meiste Zeit des praktischen Unterrichts wurde für die Verbände verwendet und dieselben mittelst des Sacktuches nach Mayor in Lausanne und mit Binden eingeübt, und zwar so, daß am Ende des Kurses alle, selbst jene, die im theoretischen Unterricht zurückblieben, die Verbände schön und gut anzulegen verstanden. Bei der Wahl der verschiedenen Verbände je nach der Art und der Lokalität der Verletzung gab es zwar hie und da Anstände, die namentlich bei solchen Leuten nur durch eine längere Uebung sich heben lassen, wozu uns aber unsere karg zugemessene Unterrichtszeit nicht Gelegenheit bot.

Obgleich die eidgenössische Instruktion und die Litteratur uns wenig über den Transport der Verwundeten bieten können, wurde dennoch eine umfassende Anleitung gegeben und praktisch geübt; zugleich suchte man durch Uebung die gewöhnlichen Transportmittel durch improvisirte Brancards und eigens aufgerüstete Transportwagen zc. ersetzen zu lernen; endlich wurde auch der Vorsichtsmaßregeln gedacht beim Auf- und Abladen der Verwundeten, der Pflege auf dem Wege und der Formalitäten bei der Abgabe derselben an die Spitalanstalten zc.

Hinsichtlich des Dienstes in der Infirmerie, der Ambulance und in den stehenden Spitälern machten wir nur die zweckdienlichen Erläuterungen zu der in der eidgenössischen Instruktion ziemlich erschöpfenden Anleitung, hatten aber wenig Gelegenheit an Kranken die Sache einzuüben.

Den Unterricht im Rasieren und Haarschneiden ertheilte Frater Wirz; soviel sich Gelegenheit darbot und der andere Unterricht dabei nicht beeinträchtigt wurde, übten sich die Frater in diesen edlen Künsten.

Die sämmtlichen Frater und Krankenwärter folgten dem Unterricht mit größtem Fleiße und mit Unverdrossenheit, gewiß ein Zeichen, daß jeder einsah, wie nothwendig die zu erlernenden Gegenstände und Fertigkeiten sind, wenn die Frater und Krankenwärter ihrer Pflicht Genüge leisten wollen; auch mit ihren Fortschrit-

ten dürfen wir zufrieden sein, da sie gewiß das Möglichste erreichten, wenigstens in praktischer Beziehung, während theoretisch nur Einige sich auszeichneten.“

Der mit vollkommener Zufriedenheit mit diesen Leistungen sich ausdrückende Bericht des Inspektors Herrn Bataillonsarzt Dr. Kottmann, hebt auch besonders den wichtigen Punkt der Auswahl der passenden Leute zu diesem Dienst hervor, auf den seiner Wichtigkeit wegen wir gern zurückgekommen sind, wie wir nun auch von Herzen folgenden Wünschen des Herrn Dr. Ackermann uns anschließen. 1) Die Frater möchten bei jedem Dienst ihres Corps in allen ihren Dienstverrichtungen eingeübt werden, wodurch denn jene den Combattanten so lästige Geschäftslosigkeit dieser Leute beseitigt wäre. 2) In Zukunft möge jeder Soldat, dem die Natur einen Bart bescheert hat, denselben auch pflegen, damit die Gehülfen der Aerzte nicht als obligate Bartscheerer den Witzeleien ihrer Kameraden ausgesetzt sind. Wir sind überzeugt, daß durch diese Bestimmung und Hebung der Würde eines Fraters diesem Dienstzweige tauglichere und namentlich intelligentere Subjekte zugeführt würden. Es sollte der §. 13 der Anleitung über die Verrichtungen der Frater und Krankenwärter, welcher denselben das Rasieren und Haarschneiden zur Pflicht macht, von der zuständigen eidgenössischen Behörde gestrichen werden. Das Gewerbe eines Bartscheerers hat in den Augen des Volkes etwas anrüchiges, daher sträuben sich gar viele der tüchtigern Leute gegen den Fraterdienst. Fällt dagegen das obligatorische Rasieren und Haarschneiden weg, so findet man ohne Mühe diejenigen Leute, welche für den so wichtigen Dienst die erforderlichen Eigenschaften besitzen. Wir fügen hier bei, daß auch bei der österreichischen Armee die unsern Fratern analogen Bandagenträger von diesem Nebengewerbe befreit sind. 3) Den Compagnien der Spezialwaffen sollten immer die tüchtigsten Frater zugeheilt werden. 4) Der Frater sollte einen Säbel tragen wie der Sapeur, mit Sägezähnen auf den Rücken des Säbels, welche zur Improvisirung von Brancards, Transportwagen u. s. w. gewiß sehr praktisch sind. — Mit besonderer Freude sehen wir den Anklang, den diese Wünsche bereits bei dem hochgeachteten Herrn Militärdirektor des Kantons Solothurn, Oberstl. Mollet, gefunden haben,

und vernehmen, daß derselbe so viel an ihm liegt, entsprechend das von ihm als zweckmäßig Erachtete eingeführt hat. Ein solches Entgegenkommen, auf das wir auch im weitern Kreise hoffen, gibt den Männern, denen das Militärwesen in diesem oder jenem Fach am Herzen liegt und anvertraut ist, den nöthigen Muth und Freude, und kann somit nur höchst ersprießlich für das Gesammte ausfallen.

F.

Schweizerische Correspondenzen.

Aus Bern wird uns der bundesrätliche Beschluß der Wiederholungskurse mitgetheilt, welche wie folgt statt haben sollen:

Genie. Sappeurkompagnie Nr. 2, von Zürich: vom 13. bis 24. September in Zürich. Sappeurkompagnie Nr. 4, von Bern: vom 23. August bis 3. September in Thun. Pontonierkompagnie Nr. 2, von Aargau: vom 27. September bis 8. Oktober in Brugg.

Artillerie. 6-Pfünderbatterie Nr. 14, Solothurn, und Nr. 18, Aargau: vom 21. Juni bis 2. Juli in Aarau. 6-Pfünderbatterie Nr. 2 (alt), Luzern, Parkkompagnie Nr. 44, Luzern: vom 5. Juli bis 16. Juli in Luzern. 6-Pfünderbatterie Nr. 24, Neuenburg, idem Nr. 24 (alt), Freiburg: vom 30. August bis 10. September in Colombier. 24-Pfünder-Haubitzbatterie Nr. 2, Bern, mit 12-Pfünderkanonen; 12-Pfünder-Kanonenbatterie Nr. 6, Bern: vom 20. September bis 1. Oktober in Thun. 12-Pfünder-Kanonenbatterie Nr. 4, Zürich, 6-Pfünderbatterie Nr. 10, Zürich, Positionskompagnie Nr. 32, Zürich: vom 27. September bis 8. Oktober in Zürich. 12-Pfünder-Kanonenbatterie Nr. 8, St. Gallen, mit 6-Pfünderkanonen; Parkkompagnie Nr. 38, St. Gallen: vom 18. Oktober bis 29. Oktober in St. Gallen. 12-Pfünder-Kanonenbatterie Nr. 7, Basel-Stadt, 12-Pfünder-Haubitzbatterie Nr. 18 (alt), Waadt: Uebungslager. (Zeit unbestimmt.)

Kavallerie. Waffenplatz Winterthur: Remonten, vom 1. bis 10. April; 2 Kompagnien von Zürich, vom 11 bis 17. April. Waffenplatz Schaffhausen: Remonten, vom 3. bis 12. Juni; 1 Kompagnie von Schaffhausen und 1 Kompagnie von Thurgau, vom 13. bis 19. Juni. Waffenplatz St. Gallen: Remonten, vom 24. Juni bis 3. Juli; 2 Kompagnien von St. Gallen, vom 4. bis 10. Juli. Waffenplatz Luzern: Remonten, vom 15. bis 24. Juli; 1 Kompagnie von